

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montserrat über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch

A. Problem und Ziel

Sind grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, können Beteiligte und andere Personen im Ausland nur im Wege zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe zur Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die Möglichkeit, Amts- und Rechtshilfe anderer Staaten oder Gebiete beanspruchen zu können, ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind. Zwischenstaatliche Amts- und Rechtshilfe wird regelmäßig auf der Grundlage zwei- oder mehrseitiger völkerrechtlicher Vereinbarungen geleistet.

B. Lösung

Montserrat hat den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke vollumfänglich anerkannt und sich bereit erklärt, ihn in Abkommen mit OECD-Mitgliedstaaten umzusetzen. Das am 28. Oktober 2011 mit der Regierung von Montserrat unterzeichnete Abkommen über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch verpflichtet jede Vertragspartei, der anderen Vertragspartei auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Das Abkommen enthält alle Kernelemente des OECD-Standards, wie er sich aus dem Musterabkommen für den Auskunftsaustausch (2002) ergibt.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Mithilfe des Informationsaustauschs, den das Abkommen künftig ermöglicht, werden Steuerausfälle verhindert.

E. Erfüllungsaufwand

Grundsätzlich wird durch das Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet, da es lediglich die Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen der Vertragsparteien zum Gegenstand hat. Informationspflichten für Unternehmen werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Abkommen weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger zu einem messbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Das Abkommen regelt den steuerlichen Informationsaustausch im Verhältnis zu Montserrat. Insoweit werden durch das Abkommen Pflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten nicht möglich.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft ist durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine direkten und auch keine indirekten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Juni 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. Oktober 2011 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von
Montserrat über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch
Informationsaustausch

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 897. Sitzung am 15. Juni 2012 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 28. Oktober 2011
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Montserrat
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brades am 28. Oktober 2011 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montserrat über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen Verfahrensregelungen enthält, die sich auch an die Landesfinanzbehörden richten.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Unternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine direkten und auch keine indirekten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Montserrat
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of Montserrat
on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters
through Exchange of Information

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Montserrat –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of Montserrat

angesichts der Tatsache, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Montserrat („die Vertragsparteien“) anerkennen, dass die bestehenden Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuerstrafsachen bereits vorsehen,

Whereas the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Montserrat (“the Contracting Parties”) recognise that present legislation already provides for cooperation and the exchange of information in criminal tax matters;

angesichts der langjährigen aktiven Mitwirkung der Vertragsparteien an den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Finanzkriminalität und anderer Straftaten, einschließlich der Verfolgung der Terrorismusfinanzierung,

Whereas the Contracting Parties have long been active in international efforts in the fight against financial and other crimes, including the targeting of terrorist financing;

in der Erkenntnis, dass die Regierung von Montserrat im Rahmen ihrer Ermächtigung durch die Regierung des Vereinigten Königreichs berechtigt ist, ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch auszuhandeln und zu schließen,

Whereas it is acknowledged that the Government of Montserrat under the terms of its Entrustment from the Government of the United Kingdom has the right to negotiate and conclude a tax information exchange agreement;

angesichts der Tatsache, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Abschluss dieses Abkommens mit der Regierung von Montserrat begrüßt, da es einen wesentlichen Schritt zur Erfüllung der am 27. Februar 2002 gegenüber der OECD eingegangenen Verpflichtung zur Wahrung der Grundsätze von Transparenz und Informationsaustausch darstellt,

Whereas the Government of the Federal Republic of Germany welcomes the conclusion of this Agreement with the Government of Montserrat, which represents an important step in delivering the commitment the Government of Montserrat made to the OECD on the 27th February 2002 to respect the principles of transparency and exchange of information.

in dem Wunsch, die Bedingungen des steuerlichen Informationsaustauschs zu verbessern und zu erleichtern –

Whereas the Contracting Parties wish to enhance and facilitate the terms and conditions governing the exchange of information relating to taxes;

haben vereinbart, das folgende, nur die Vertragsparteien verpflichtende Abkommen zu schließen:

Now, therefore, have agreed to conclude the following Agreement which contains obligations on the part of the Contracting Parties only:

Artikel 1**Geltungsbereich des Abkommens**

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien leisten einander Unterstützung durch den Austausch von Informationen, die für die Verwaltung und Durchsetzung des jeweiligen Rechts der Vertragsparteien betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, einschließlich der Informationen, die für die Ermittlung, Veranlagung und Erhebung dieser Steuern, für die Vollstreckung von Steuerforderungen oder für Ermittlungen in oder die Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich erheblich sind. Die Rechte und der Schutz, die Personen nach den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis der ersuchten Vertragspartei gewährt werden, bleiben anwendbar.

Artikel 2**Zuständigkeit**

Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Erteilung von Informationen verpflichtet, die ihren Behörden nicht vorliegen und sich auch nicht im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in ihrem Hoheitsbereich befinden.

Artikel 3**Unter das Abkommen fallende Steuern**

- (1) Dieses Abkommen gilt für folgende Steuern:
- a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
 - die Einkommensteuer,
 - die Körperschaftsteuer,
 - die Gewerbesteuer,
 - die Vermögensteuer,
 - die Erbschaftsteuer,
 - die Umsatzsteuer,
 - die Versicherungsteuer,einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge;
 - b) in Bezug auf Montserrat
 - direkte Steuern jeder Art und Bezeichnung.
- (2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, soweit die Vertragsparteien dies vereinbaren. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten einander über wesentliche Änderungen bei den unter dieses Abkommen fallenden Besteuerungs- und damit zusammenhängenden Informationsbeschaffungsmaßnahmen.

Artikel 4**Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens, sofern nichts anderes bestimmt ist,
- a) bedeutet „Bundesrepublik Deutschland“ das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
 - b) bedeutet „Montserrat“ das gleichnamige Überseegebiet des Vereinigten Königreichs;
 - c) bedeutet „zuständige Behörde“
 - i) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat; in Steuerstrafsachen ist dies das Bundesministerium der Justiz oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat;
 - ii) in Bezug auf Montserrat der Comptroller of Inland Revenue;
 - d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;

Article 1**Scope of the Agreement**

The competent authorities of the Contracting Parties shall provide assistance through exchange of information that is foreseeably relevant to the administration and enforcement of the respective laws of the Contracting Parties concerning taxes covered by this Agreement, including information that is foreseeably relevant to the determination, assessment and collection of such taxes, the recovery and enforcement of tax claims, or the investigation or prosecution of criminal tax matters. The rights and safeguards secured to persons by the laws or administrative practice of the requested Contracting Party remain applicable.

Article 2**Jurisdiction**

A requested Contracting Party is not obligated to provide information which is neither held by its authorities nor in the possession of nor obtainable by persons who are within its territorial jurisdiction.

Article 3**Taxes Covered**

- (1) This Agreement shall apply to the following taxes:
- a) in respect of the Federal Republic of Germany:
 - the income tax (Einkommensteuer),
 - the corporation tax (Körperschaftsteuer),
 - the trade tax (Gewerbesteuer),
 - the capital tax (Vermögensteuer),
 - the inheritance tax (Erbschaftsteuer),
 - the value added tax (Umsatzsteuer),
 - the tax on insurance premiums (Versicherungsteuer),including the supplements levied thereon;
 - b) in respect of Montserrat
 - direct taxes of every kind and description.
- (2) This Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to or in place of the existing taxes if the Contracting Parties so agree. The competent authorities of the Contracting Parties shall notify each other of any substantial changes to the taxation and related information gathering measures covered by the Agreement.

Article 4**Definitions**

- (1) For the purposes of this Agreement, unless otherwise defined:
- a) “Federal Republic of Germany” means the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
 - b) “Montserrat” means the United Kingdom Overseas Territory of Montserrat;
 - c) “competent authority” means
 - (i) in respect of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its power; which in respect of criminal tax matters will be the Federal Ministry of Justice or the agency to which it has delegated its power,
 - (ii) in respect of Montserrat, the Comptroller of Inland Revenue;
 - d) “person” includes an individual, a company and any other body of persons;

- e) bedeutet „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
- f) bedeutet der Ausdruck „börsennotierte Gesellschaft“ eine Gesellschaft, deren Hauptaktiengattung an einer anerkannten Börse notiert ist und deren notierte Aktien von jedermann ohne Weiteres erworben oder veräußert werden können. Aktien können „von jedermann“ erworben oder veräußert werden, wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Investorengruppe beschränkt ist;
- g) bedeutet der Ausdruck „Hauptaktiengattung“ die Aktiengattung oder Aktiengattungen, die eine Mehrheit der Stimmrechtsanteile und des Wertes der Gesellschaft darstellen;
- h) bedeutet der Ausdruck „anerkannte Börse“ eine Börse, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen;
- i) bedeutet der Ausdruck „Investmentfonds oder Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ eine Investitionsform für gemeinsame Anlagen, ungeachtet der Rechtsform. Der Ausdruck „öffentlicher Investmentfonds oder öffentliches Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ bedeutet einen Investmentfonds beziehungsweise ein Investmentssystem für gemeinsame Anlagen, bei dem die Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstigen Anteile am Fonds beziehungsweise System ohne Weiteres von jedermann erworben, veräußert oder zurückgekauft werden können. Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstige Anteile am Fonds oder System können ohne Weiteres „von jedermann“ erworben, veräußert oder zurückgekauft werden, wenn der Erwerb, die Veräußerung oder der Rückkauf weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;
- j) bedeutet der Ausdruck „Steuer“ eine Steuer, für die das Abkommen gilt;
- k) bedeutet der Ausdruck „ersuchende Vertragspartei“ die um Informationen ersuchende Vertragspartei;
- l) bedeutet der Ausdruck „ersuchte Vertragspartei“ die Vertragspartei, die um Informationen ersucht wird;
- m) bedeutet der Ausdruck „Informationsbeschaffungsmaßnahmen“ die Gesetze und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die eine Vertragspartei zur Beschaffung und Erteilung der erbetenen Informationen befähigen;
- n) bedeutet der Ausdruck „Informationen“ Tatsachen, Erklärungen, Unterlagen oder Aufzeichnungen jeder Art;
- o) bedeutet der Ausdruck „Steuersachen“ alle Steuersachen einschließlich Steuerstrafsachen;
- p) bedeutet der Ausdruck „Steuerstrafsachen“ Steuersachen im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten vor oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens, das nach dem Strafrecht der ersuchenden Vertragspartei strafbewehrt ist;
- q) bedeutet der Ausdruck „Strafrecht“ sämtliche nach dem jeweiligen Recht der Vertragsparteien als solche bezeichneten strafrechtlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie im Steuerrecht, im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen enthalten sind.
- e) “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
- f) “publicly traded company” means any company whose principal class of shares is listed on a recognised stock exchange provided its listed shares can be readily purchased or sold by the public. Shares can be purchased or sold “by the public” if the purchase or sale of shares is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors;
- g) “principal class of shares” means the class or classes of shares representing a majority of the voting power and value of the company;
- h) “recognised stock exchange” means any stock exchange agreed upon by the competent authorities of the Contracting Parties;
- i) “collective investment fund or scheme” means any pooled investment vehicle, irrespective of legal form. The term “public collective investment fund or scheme” means any collective investment fund or scheme provided the units, shares or other interests in the fund or scheme can be readily purchased, sold or redeemed by the public. Units, shares or other interests in the fund or scheme can be readily purchased, sold or redeemed “by the public” if the purchase, sale or redemption is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors;
- j) “tax” means any tax to which the Agreement applies;
- k) “requesting Contracting Party” means the Contracting Party requesting information;
- l) “requested Contracting Party” means the Contracting Party requested to provide information;
- m) “information gathering measures” means laws and administrative or judicial procedures that enable a Contracting Party to obtain and provide the requested information;
- n) “information” means any fact, statement, document or record in any form whatever;
- o) “tax matters” means all tax matters including criminal tax matters;
- p) “criminal tax matters” means tax matters involving intentional conduct whether before or after the entry into force of this Agreement which is liable to prosecution under the criminal laws of the requesting Contracting Party;
- q) “criminal laws” means all criminal laws designated as such under the respective law of the Contracting Parties irrespective of whether such are contained in the tax laws, the criminal code or other statutes.

(2) Jeder in diesem Abkommen nicht näher definierte Ausdruck hat, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung, die ihm zu dem Zeitpunkt zukam, zu dem das Ersuchen nach dem Recht dieser Vertragspartei gestellt wurde, wobei die Bedeutung nach dem anzuwendenden Steuerrecht dieser Vertragspartei Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieser Vertragspartei zukommt.

Artikel 5

Informationsaustausch

(1) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde einer Vertragspartei übermittelt die zuständige Behörde der anderen Vertragspar-

Article 5

Exchange of Information

(1) The competent authority of a Contracting Party shall provide upon request by the competent authority of the other Con-

tei Informationen für die in Artikel 1 genannten Zwecke. Diese Informationen werden ohne Rücksicht darauf erteilt, ob die ersuchte Vertragspartei diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke benötigt oder ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei eine Straftat darstellen würde, wäre es im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei erfolgt.

(2) Reichen die der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei vorliegenden Informationen nicht aus, um dem Auskunftersuchen entsprechen zu können, so ergreift diese Vertragspartei nach eigenem Ermessen alle geeigneten Informationsbeschaffungsmaßnahmen zur Beschaffung von Informationen, die erforderlich sind, um der ersuchenden Vertragspartei die erbetenen Informationen zu erteilen, auch wenn die ersuchte Vertragspartei diese Informationen zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

(3) Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei nach diesem Artikel Informationen in Form von Zeugnisaussagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten in dem nach ihrem Recht zulässigen Umfang.

(4) Beide Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre zuständigen Behörden nach diesem Abkommen die Befugnis haben, folgende Informationen auf Ersuchen einzuholen oder zu erteilen:

- a) Informationen von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, einschließlich Bevollmächtigten und Treuhändern, die als Vertreter oder Treuhänder handeln;
- b) i) Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an Gesellschaften, Personengesellschaften und anderen Personen; dies umfasst bei Investmentfonds oder Investmentssystemen für gemeinsame Anlagen Informationen über Gesellschaftsanteile, Fondsanteile und sonstige Anteile;
- ii) bei Trusts umfasst dies Informationen über Treugeber, Treuhänder, Protektoren und Treuhandbegünstigte; bei Stiftungen Informationen über Stifter, Mitglieder des Stiftungsrats und Begünstigte;

dies gilt unter der Voraussetzung, dass dieses Abkommen keine Verpflichtung der Vertragsparteien begründet, Informationen über die Eigentumsverhältnisse börsennotierter Gesellschaften oder öffentlicher Investmentfonds beziehungsweise -systeme für gemeinsame Anlagen einzuholen oder zu erteilen, es sei denn, diese Informationen können ohne unverhältnismäßig große Schwierigkeiten eingeholt werden.

(5) Jedes Auskunftersuchen ist möglichst detailliert abzufassen und muss die folgenden schriftlichen Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung der Person, die Gegenstand der Prüfung oder Ermittlung ist;
- b) den Zeitraum, für den die Informationen erbeten werden;
- c) die Art der erbetenen Informationen und die Form, in der die Informationen der ersuchenden Vertragspartei vorzugsweise zu übermitteln sind;
- d) den steuerlichen Zweck, für den die Informationen erbeten werden;
- e) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen für die Durchführung des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf die unter Buchstabe a bezeichnete Person voraussichtlich erheblich sind;
- f) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen in der ersuchten Vertragspartei vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei befinden;
- g) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Informationen vermutlich befinden;

tracting Party information for the purposes referred to in Article 1. Such information shall be provided without regard to whether the requested Contracting Party needs such information for its own tax purposes or whether the conduct being investigated would constitute a crime under the laws of the requested Contracting Party if it had occurred in the territory of the requested Contracting Party.

(2) If the information in the possession of the competent authority of the requested Contracting Party is not sufficient to enable it to comply with the request for information, that Contracting Party shall use at its own discretion all applicable information gathering measures necessary to provide the requesting Contracting Party with the information requested, notwithstanding that the requested Contracting Party may not, at that time, need such information for its own tax purposes.

(3) If specifically requested by the competent authority of the requesting Contracting Party, the competent authority of the requested Contracting Party shall provide information under this Article, to the extent allowable under its laws, in the form of depositions of witnesses and authenticated copies of original records.

(4) Each Contracting Party shall ensure that its competent authorities, in accordance with the terms of this Agreement have the authority to obtain and provide upon request:

- a) information held by banks, other financial institutions, and any person, including nominees and trustees, acting in an agency or fiduciary capacity,
- b) (i) information regarding the beneficial ownership of companies, partnerships and other persons, including in the case of collective investment funds and schemes, information on shares, units and other interests;
- (ii) in the case of trusts, information on settlors, trustees, protectors and beneficiaries; and in the case of foundations, information on founders, members of the foundation council and beneficiaries,

provided that this Agreement does not create an obligation on the Contracting Parties to obtain or provide ownership information with respect to publicly traded companies or public collective investment funds or schemes unless such information can be obtained without giving rise to disproportionate difficulties.

(5) Any request for information shall be formulated with the greatest detail possible and shall specify in writing:

- a) the identity of the person under examination or investigation,
- b) the period for which the information is requested,
- c) the nature of the information sought and the form in which the requesting Contracting Party would prefer to receive it,
- d) the tax purpose for which the information is sought,
- e) the reasons for believing that the information requested is foreseeably relevant to the administration and enforcement of the tax law of the requesting Contracting Party, with respect to the person identified in subparagraph a) of this paragraph,
- f) grounds for believing that the information requested is held in the requested Contracting Party or is in the possession of or obtainable by a person within the jurisdiction of the requested Contracting Party,
- g) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession of the requested information,

h) eine Erklärung, dass das Ersuchen dem Recht und der Verwaltungspraxis der ersuchenden Vertragspartei entspricht, dass die erbetenen Informationen, würden sie sich im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei befinden, von der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei nach deren Recht eingeholt werden könnten und dass das Ersuchen diesem Abkommen entspricht;

i) eine Erklärung, dass die ersuchende Vertragspartei alle ihr in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

(6) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei übermittelt der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei die erbetenen Informationen so umgehend wie möglich. Um eine umgehende Antwort sicherzustellen,

a) bestätigt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei den Eingang eines Ersuchens schriftlich und unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens über etwaige Mängel des Ersuchens;

b) unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei die zuständige Behörde der ersuchenden Partei unverzüglich, wenn sie die erbetenen Informationen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens einholen und erteilen konnte, und zwar auch dann, wenn die Informationserteilung auf Hindernisse stößt oder von der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei verweigert wird, unter Angabe der Gründe für ihre Erfolglosigkeit, die Hindernisse oder ihre Verweigerung der Informationserteilung.

(7) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei bestätigt der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei den Eingang des Ersuchens; sie bemüht sich nach besten Kräften, die erbetenen Informationen der ersuchenden Vertragspartei innerhalb der kürzesten vertretbaren Frist zu übermitteln.

Artikel 6

Steuerprüfungen im Ausland

(1) Die ersuchende Vertragspartei kann bei angemessener Vorankündigung darum ersuchen, dass die ersuchte Vertragspartei, soweit dies nach deren Recht zulässig ist, Vertretern der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei die Einreise in das Gebiet der ersuchten Vertragspartei zur Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen gestattet, soweit die betreffenden natürlichen oder anderen Personen dem im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über Zeitpunkt und Ort des geplanten Treffens mit den betroffenen natürlichen Personen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei kann die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei gestatten, dass Vertreter der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei während des relevanten Teils einer Steuerprüfung in der ersuchten Vertragspartei anwesend sind.

(3) Ist dem in Absatz 2 bezeichneten Ersuchen stattgegeben worden, so unterrichtet die zuständige Behörde der die Prüfung durchführenden ersuchten Vertragspartei so bald wie möglich die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, über die mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Behörde oder den damit beauftragten Bediensteten sowie über die von der ersuchten Vertragspartei für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Steuerprüfung werden von der die Prüfung durchführenden ersuchten Vertragspartei getroffen.

h) a statement that the request is in conformity with the laws and administrative practices of the requesting Contracting Party, that if the requested information was within the jurisdiction of the requesting Contracting Party then the competent authority of the requesting Contracting Party would be able to obtain the information under the laws of the requesting Contracting Party and that it is in conformity with this Agreement,

i) a statement that the requesting Contracting Party has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except those that would give rise to disproportionate difficulties.

(6) The competent authority of the requested Contracting Party shall forward the requested information as promptly as possible to the competent authority of the requesting Contracting Party. To ensure a prompt response, the competent authority of the requested Contracting Party shall:

a) confirm the receipt of a request in writing to the competent authority of the requesting Contracting Party and shall notify the competent authority of the requesting Contracting Party of any deficiencies in the request within 60 days of receipt of the request; and the identity of the person under examination or investigation, and

b) if the competent authority of the requested Contracting Party has been unable to obtain and provide the information requested within 90 days of receipt of the request, including if obstacles are encountered in furnishing the information, or if the competent authority of the requested Contracting Party refuses to provide the information, it shall immediately inform the competent authority of the requesting Contracting Party to explain the reasons for its inability or the obstacles or its refusal.

(7) The competent authority of the requested Contracting Party shall acknowledge receipt of the request to the competent authority of the requesting Contracting Party and shall use its best endeavours to forward the requested information to the requesting Contracting Party with the least reasonable delay.

Article 6

Tax Examinations Abroad

(1) By reasonable notice given in advance, the requesting Contracting Party may request that the requested Contracting Party allow representatives of the competent authority of the requesting Contracting Party to enter the territory of the requested Contracting Party, to the extent permitted under its laws, to interview individuals and examine records with the prior written consent of the individuals or other persons concerned. The competent authority of the requesting Contracting Party shall notify the competent authority of the requested Contracting Party of the time and place of the intended meeting with the individuals concerned.

(2) At the request of the competent authority of the requesting Contracting Party, the competent authority of the requested Contracting Party may allow representatives of the competent authority of the requesting Contracting Party to be present at the appropriate part of a tax examination in the requested Contracting Party.

(3) If the request referred to in paragraph 2 is acceded to, the competent authority of the requested Contracting Party conducting the examination shall, as soon as possible, notify the competent authority of the requesting Contracting Party about the time and place of the examination, the authority or official designated to carry out the examination and the procedures and conditions required by the requested Contracting Party for the conduct of the examination. All decisions with respect to the conduct of the tax examination shall be made by the requested Contracting Party conducting the examination.

Artikel 7**Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens**

(1) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei kann die Unterstützung ablehnen, wenn

- a) das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde;
- b) die ersuchende Vertragspartei nicht alle ihr in ihrem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat; ausgenommen sind Fälle, in denen der Rückgriff auf derartige Maßnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde; oder
- c) die Erteilung der erbetenen Informationen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) der ersuchten Vertragspartei widerspricht.

(2) Dieses Abkommen verpflichtet die ersuchte Vertragspartei nicht

- a) zur Übermittlung von Angaben, die einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen, oder zur Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens, mit der Maßgabe, dass die in Artikel 5 Absatz 4 bezeichneten Informationen nicht allein schon deshalb als ein solches Geheimnis oder Geschäftsverfahren gelten;
- b) zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen, die von ihren Gesetzen und ihrer Verwaltungspraxis abweichen, soweit die Verpflichtungen einer Vertragspartei nach Artikel 5 Absatz 4 durch diesen Buchstaben nicht berührt werden.

(3) Ein Auskunftersuchen darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die dem Ersuchen zugrunde liegende Steuerforderung sei streitig.

(4) Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Einholung und Erteilung von Informationen verpflichtet, welche die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei nach ihrem Recht nicht einholen könnte, wenn sich die erbetenen Informationen im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei befänden.

(5) Die ersuchte Vertragspartei kann ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Informationen von der ersuchenden Vertragspartei zur Durchführung einer Bestimmung ihres Steuerrechts oder einer damit zusammenhängenden Anforderung erbeten werden, die einen Bürger der ersuchten Vertragspartei gegenüber einem Bürger der ersuchenden Vertragspartei unter den gleichen Umständen benachteiligt.

Artikel 8**Vertraulichkeit**

(1) Alle von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilten und empfangenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und ebenso zu schützen wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien eingeholten Informationen.

(2) Diese Informationen dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit den in Artikel 1 bezeichneten Aufgaben befasst sind, und von diesen Personen oder Behörden nur für die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden; hierzu gehört die Entscheidung über Rechtsbehelfe. Für diese Zwecke dürfen die Informationen in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, sofern dies nach dem jeweiligen Recht der Vertragsparteien vorgesehen ist.

(3) Diese Informationen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei nicht für andere als die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

Article 7**Possibility of Declining a Request**

(1) The competent authority of the requested Contracting Party may decline to assist:

- a) where the request is not made in conformity with this Agreement;
- b) where the requesting Contracting Party has not pursued all means available in its own territory to obtain the information, except where recourse to such means would give rise to disproportionate difficulty; or
- c) where the disclosure of the information requested would be contrary to the public policy of the requested Contracting Party.

(2) This Agreement shall not impose upon a requested Contracting Party any obligation:

- a) to provide items subject to legal privilege, or any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, provided that information described in paragraph 4 of Article 5 shall not by reason of that fact alone be treated as such a secret or trade process; or
- b) to carry out administrative measures at variance with its laws and administrative practices, provided that nothing in this subparagraph shall affect the obligations of a Contracting Party under paragraph 4 of Article 5;

(3) A request for information shall not be refused on the ground that the tax claim giving rise to the request is disputed.

(4) The requested Contracting Party shall not be required to obtain and provide information which if the requested information was within the jurisdiction of the requesting Contracting Party the competent authority of the requesting Contracting Party would not be able to obtain under its laws.

(5) The requested Contracting Party may decline a request for information if the information is requested by the requesting Contracting Party to administer or enforce a provision of the tax law of the requesting Contracting Party, or any requirement connected therewith, which discriminates against a citizen of the requested Contracting Party as compared with a citizen of the requesting Contracting Party in the same circumstances.

Article 8**Confidentiality**

(1) All information provided and received by the competent authorities of the Contracting Parties shall be kept confidential and shall be protected in the same manner as information obtained under the domestic laws of the Contracting Parties.

(2) Such information shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the purposes specified in Article 1, and used by such persons or authorities only for such purposes, including the determination of any appeal. For these purposes information may be disclosed in administrative or criminal investigations, in public court proceedings or in judicial decisions, if this is provided for in the respective laws of the Contracting Parties.

(3) Such information may not be used for any purpose other than for the purposes stated in Article 1 without the expressed written consent of the competent authority of the requested Contracting Party.

(4) Die nach diesem Abkommen der ersuchenden Vertragspartei erteilten Informationen dürfen keinem anderen Hoheitsbereich bekannt gegeben werden.

(5) Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist und vorbehaltlich des Rechts der übermittelnden Vertragspartei.

Artikel 9

Kosten

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich über die Verteilung der Kosten der geleisteten Unterstützung (einschließlich angemessener Kosten Dritter und externer Berater, unter anderem im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten).

Artikel 10

Umsetzungsgesetzgebung

Die Vertragsparteien ergreifen alle zur Inkraftsetzung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 11

Sprache

Ersuchen um Unterstützung sowie Antworten auf diese Ersuchen sind in englischer Sprache aufzusetzen.

Artikel 12

Verständigungsverfahren

(1) Treten zwischen den Vertragsparteien Schwierigkeiten oder Zweifel bezüglich der Durchführung oder Auslegung des Abkommens auf, so bemühen sich die zuständigen Behörden, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Vereinbarungen hinaus können sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien auf die nach den Artikeln 5, 6 und 9 anzuwendenden Verfahren verständigen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Herbeiführung einer Einigung nach diesem Artikel unmittelbar miteinander verkehren.

(4) Bei Bedarf verständigen sich die Vertragsparteien über Verfahren zur Streitbeilegung.

Artikel 13

Protokoll

Das angefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen ist nach seinem Inkrafttreten anzuwenden

- a) auf Steuerstrafsachen und
- b) auf alle anderen unter Artikel 1 fallenden Angelegenheiten, jedoch nur in Bezug auf die am oder nach diesem Tag beginnenden Veranlagungszeiträume oder, soweit es keinen Veranlagungszeitraum gibt, in Bezug auf alle am oder nach diesem Tag entstehenden Steuern.

(4) The information provided to a requesting Contracting Party under this Agreement may not be disclosed to any other jurisdiction.

(5) Personal data may be transmitted to the extent necessary for carrying out the provisions of this Agreement and subject to the provisions of the law of the supplying Contracting Party.

Article 9

Costs

The Incidents of costs incurred in providing assistance (including reasonable costs of third parties and external advisors in connection with litigation or otherwise) shall be agreed by the competent authorities of the Contracting Parties.

Article 10

Implementing Legislation

The Contracting Parties shall take all necessary steps to give effect to the terms of this Agreement.

Article 11

Language

Requests for assistance and responses thereto shall be drawn up in the English language.

Article 12

Mutual Agreement Procedure

(1) Where difficulties or doubts arise between the Contracting Parties regarding the implementation or interpretation of the Agreement, the competent authorities shall endeavour to resolve the matter by mutual agreement.

(2) In addition to the agreements referred to in paragraph 1, the competent authorities of the Contracting Parties may mutually agree on the procedures to be used under Articles 5, 6 and 9.

(3) The competent authorities of the Contracting Parties may communicate with each other directly for purposes of reaching agreement under this Article.

(4) The Contracting Parties shall agree on procedures for dispute resolution should this become necessary.

Article 13

Protocol

The attached Protocol shall be an integral part of this Agreement.

Article 14

Entry into Force

(1) This Agreement shall enter into force one month from the date on which the Contracting Parties have notified each other that their respective requirements for the entry into force of this Agreement have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

(2) Upon the date of entry into force, this agreement shall have effect:

- a) for criminal tax matters on that date; and
- b) for all other matters covered in Article 1 on that date, but only in respect of taxable periods beginning on or after that date or, where there is no taxable period, all charges to tax arising on or after that date.

Artikel 15**Kündigung**

(1) Jede Vertragspartei kann das Abkommen durch ein Kündigungsschreiben an die andere Vertragspartei kündigen.

(2) Eine solche Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Ablauf von drei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei folgt.

(3) Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die Vertragsparteien in Bezug auf die nach dem Abkommen erhaltenen Auskünfte an Artikel 8 gebunden.

Geschehen zu Brades am 28. Oktober 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 15**Termination**

(1) Either Contracting Party may terminate the Agreement by serving a notice of termination by letter to the other Contracting Party.

(2) Such termination shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of notice of termination by the other Contracting Party.

(3) If the Agreement is terminated, the Contracting Parties shall remain bound by the provisions of Article 8 with respect to any information obtained under the Agreement.

Done at Brades this 28 of October 2011 in duplicate in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Stefan Schlüter

Für die Regierung von Montserrat
For the Government of Montserrat

Reuben Meade

Protokoll
zu dem Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Montserrat
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch

Protocol
to the Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of Montserrat
on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters
through Exchange of Information

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Montserrat (die „Vertragsparteien“) haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Parteien über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch nachstehende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. In Bezug auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a wird davon ausgegangen, dass die Bezeichnung der Person, die Gegenstand der Prüfung oder Ermittlung ist, anhand anderer identifizierender Angaben als des Namens festgestellt werden kann.
2. In Bezug auf Artikel 8 Absatz 5 gewährleisten die Vertragsparteien den Schutz personenbezogener Daten in einem Umfang, welcher der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entspricht. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 - a) Die empfangende Stelle kann diese Daten in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 3 nur zu dem von der übermittelnden Stelle angegebenen Zweck verwenden und unterliegt dabei den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen und mit Artikel 8 in Einklang stehenden Bedingungen.
 - b) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 3 können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Vertragsparteien für diese anderen Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde der übermittelnden Vertragspartei dieser Verwendung zugestimmt hat. Ohne vorherige Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei ist eine Verwendung für andere Zwecke nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einer Person oder zum Schutz bedeutender Vermögenswerte erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall ist die zuständige Behörde der übermittelnden Vertragspartei unverzüglich um nachträgliche Genehmigung der Zweckänderung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der Informationen für den anderen Zweck unzulässig und die empfangende Stelle nimmt unverzüglich die Löschung der Daten vor. Ein durch die Verwendung der Informationen für den anderen Zweck verursachter Schaden ist zu ersetzen.
 - c) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten und ihre voraussichtliche Erheblichkeit im Sinne des Artikels 1 und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolg-

The Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Montserrat (the “Contracting Parties”) have agreed at the signing of the Agreement between the two Parties on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters through Exchange of Information on the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement:

1. With respect to subparagraph a of paragraph 5 of Article 5 it is understood that the identity of the person under examination or investigation may be determined by identifying information other than the name.
2. With respect to paragraph 5 of Article 8 the Contracting Parties shall ensure the protection of personal data at a level that is equivalent to that of Directive 95/46/EC of the European Parliament and of the Council of 24 October 1995 on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data. In addition the following shall apply:
 - a) The receiving agency may use such data in compliance with paragraph 3 of Article 8 only for the purpose stated by the supplying agency and shall be subject to the conditions prescribed by the supplying agency and that conform with Article 8.
 - b) Notwithstanding the provisions of paragraph 3 of Article 8, the information may be used for other purposes, if under the law of both Contracting Parties it may be used for these other purposes and the competent authority of the supplying Contracting Party has agreed to this use. Use for other purposes without the prior approval of the supplying Contracting Party is permissible only if it is needed to avert in the individual case at hand an imminent threat to a person of loss of life, bodily harm or loss of liberty, or to protect significant assets and there is danger inherent in any delay. In such a case the competent authority of the supplying Contracting Party must be asked without delay for retroactive authorisation of the change in purpose. If authorisation is refused, the information may no longer be used for the other purpose and the receiving agency shall erase the data supplied without delay. Any damage which has been caused by use of the information for the other purpose must be compensated.
 - c) The supplying agency shall be obliged to exercise vigilance as to the accuracy of the data to be supplied and their foreseeable relevance within the meaning of Article 1 and the proportionality to the purpose for which they are

ten Zweck zu achten. Voraussichtlich erheblich sind die Daten, wenn im konkreten Fall die ernstliche Möglichkeit besteht, dass die andere Vertragspartei ein Besteuerungsrecht hat und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei bereits bekannt sind oder dass die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei ohne die Information von dem Gegenstand des Besteuerungsrechts Kenntnis erlangt. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung beziehungsweise die Löschung solcher Daten unverzüglich vorzunehmen.

- d) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen und auf der Grundlage des Einzelfalls über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
 - e) Die empfangende Stelle hat den Betroffenen über die Datenerhebung bei der übermittelnden Stelle zu unterrichten. Die Information kann unterbleiben, soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Information gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.
 - f) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Buchstabe e Satz 2 gilt entsprechend.
 - g) Wird eine Person im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, so haftet ihr hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Die empfangende Stelle kann sich im Verhältnis zu der geschädigten Person zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht wurde.
 - h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang personenbezogener Daten aktenkundig zu machen.
 - i) Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsvorschriften enthält, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. In jedem Fall sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, nicht mehr erforderlich sind.
 - j) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
3. Gemäß Artikel 9 des Abkommens wird gemeinsam beschlossen, dass reguläre Kosten der Beantwortung eines Auskunftersuchens von der ersuchten Vertragspartei zu tragen sind. Diese regulären Kosten umfassen in der Regel interne Verwaltungskosten der zuständigen Behörde und geringfügige externe Kosten, wie beispielsweise Kurierkosten. Alle angemessenen Kosten, die Dritten bei der Erledigung des Auskunftersuchens entstehen, gelten als außergewöhnliche Kosten und sind von der ersuchenden Vertragspartei zu tragen. Zu den außergewöhnlichen Kosten zählen unter anderem folgende Kosten:
- a) angemessene Gebühren, die für Mitarbeiter erhoben werden, die Dritte zur Unterstützung bei der Erledigung des Ersuchens beschäftigen;
 - b) angemessene Gebühren, die Dritte für Recherchearbeiten erheben;
 - c) angemessene Gebühren, die Dritte für das Kopieren von Unterlagen erheben;

supplied. Data are foreseeably relevant if in the concrete case at hand there is the serious possibility that the other Contracting Party has a right to tax and there is nothing to indicate that the data are already known to the competent authority of the other Contracting Party or that the competent authority of the other Contracting Party would learn of the taxable object without the information. If it emerges that inaccurate data or data which should not have been supplied have been supplied, the receiving agency shall be informed of this without delay. That agency shall be obliged to correct or erase such data without delay.

- d) The receiving agency shall on request inform the supplying agency on a case-by-case basis about the use of the supplied data and the results achieved thereby.
 - e) The receiving agency shall inform the person concerned of the collecting of data at the supplying agency. The person concerned need not be informed if and as long as on balance it is considered that the public interest in not informing him outweighs his right to be informed.
 - f) Upon application the person concerned shall be informed of the supplied data relating to him and of the use to which such data are to be put. The second sentence of paragraph e) shall apply accordingly.
 - g) The receiving agency shall bear liability under its domestic laws in relation to any person suffering unlawful damage in connection with the supply of data under the exchange of data pursuant to this Agreement. In relation to the damaged person, the receiving agency may not plead to its discharge that the damage had been caused by the supplying agency.
 - h) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to keep official records of the supply and receipt of personal data.
 - i) Where the domestic law of the supplying agency contains special deadlines for the deletion of the personal data supplied, that agency shall inform the receiving agency accordingly. In any case, supplied personal data shall be erased once they are no longer required for the purpose for which they were supplied.
 - j) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to take effective measures to protect the personal data supplied against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised disclosure.
3. Pursuant to Article 9 of the Agreement it is mutually decided that ordinary costs that are incurred for the purpose of responding to a request for information will be borne by the requested Contracting Party. Such ordinary costs will normally cover internal administration costs of the competent authority and any minor external costs such as the cost of couriers. All reasonable costs incurred by third parties in complying with the request for exchange of information are considered extraordinary costs and will be borne by the applicant Contracting Party. Examples of extraordinary costs include, but are not limited to, the following:
- a) reasonable fees charged for staff employed by third parties in assisting with the request;
 - b) reasonable fees charged by third parties for carrying out research;
 - c) reasonable fees charged by third parties for copying documents;

- d) angemessene Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern;
- e) angemessene Kosten für die Übermittlung von Unterlagen an die ersuchende Vertragspartei;
- f) angemessene Prozessführungskosten der ersuchten Vertragspartei im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen;
- g) angemessene Kosten für eidliche mündliche Zeugenaussagen oder Zeugenaussagen vor Gericht; und
- h) angemessene, in Übereinstimmung mit den nach anzuwendendem Recht zulässigen Sätzen festgesetzte Kosten und Aufwendungen von Personen, die freiwillig zur Befragung, eidlichen mündlichen Zeugenaussage oder Zeugenaussage vor Gericht im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen erscheinen.

Die zuständigen Behörden konsultieren einander in besonderen Fällen, in denen außergewöhnliche Kosten oberhalb eines Betrages von 500 US-\$ zu erwarten sind, um zu klären, ob die ersuchende Vertragspartei das Ersuchen weiterverfolgen und die Kosten tragen möchte.

4. Bei Artikel 11 wird davon ausgegangen, dass sich die Pflicht zur Verwendung der englischen Sprache auf Auskunftersuchen, Antworten auf Ersuchen und sonstigen Schriftverkehr zwischen den zuständigen Behörden bezieht. Hinsichtlich sonstiger zu übermittelnder Unterlagen oder Akten vereinbaren die zuständigen Behörden, ob und in welchem Umfang eine Übersetzung in die englische Sprache tatsächlich erforderlich ist.
5. Förmliche Mitteilungen, einschließlich Auskunftersuchen, im Zusammenhang oder in Übereinstimmung mit dem geschlossenen Abkommen sind schriftlich und auf direktem Wege an die nachfolgend angegebenen Adressen oder eine andere Adresse, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei gegebenenfalls mitgeteilt hat, zu richten. Alle einem Auskunftersuchen folgenden Mitteilungen werden je nach Zweckmäßigkeit in schriftlicher oder mündlicher Form an die jeweils zuständige Behörde oder ihre bevollmächtigten Dienststellen gerichtet.

Zuständige Behörde für die Bundesrepublik Deutschland: Montserrat:

Bundeszentralamt
für Steuern
53221 Bonn

In Bezug auf
Steuerstrafsachen:

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn.

Comptroller,
Inland Revenue Department
P. O. Box 99
Brades, Montserrat

In Bezug auf
Steuerstrafsachen:

Die vorgenannte
zuständige Behörde.

- d) reasonable costs of engaging experts, interpreters, or translators;
- e) reasonable costs of conveying documents to the applicant Contracting Party;
- f) reasonable litigation costs of the requested Contracting Party in relation to a specific request for information;
- g) reasonable costs for obtaining depositions or testimony; and
- h) reasonable fees and expenses, determined in accordance with amounts allowed under applicable law, on the person who voluntarily appears for an interview, deposition or testimony relating to a particular information request.

The competent authorities will consult each other in any particular case where extraordinary costs are likely to exceed \$US 500 to determine whether the applicant Contracting Party will continue to pursue the request and bear the cost.

4. With respect to Article 11 it is understood that the need to use the English language refers to the request for information, the responses thereto and to other written communication between the competent authorities. As regards other documents or files to be provided, the competent authorities shall consult whether and to what extent translation into the English language is indeed required.
5. Formal communications, including requests for information, made in connection with or pursuant to the provisions of the Agreement entered into will be in writing directly to the competent authority of the other Contracting Party at the addresses given below, or such other address as may be notified by one Contracting Party to the other from time to time. Any subsequent communications regarding requests for information will be either in writing or verbally, whichever is most practical, between the earlier mentioned competent authorities or their authorised entities.

Competent authority
for the Federal Republic
of Germany:

Bundeszentralamt
für Steuern
53221 Bonn

In respect of criminal
tax matters:

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn.

Competent authority
for Montserrat:

Comptroller,
Inland Revenue Department
P. O. Box 99
Brades, Montserrat

In respect of criminal
tax matters:

The above-mentioned
competent authority.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Ziele und Bedeutung des Abkommens

Gegenstand des am 28. Oktober 2011 unterzeichneten Abkommens ist die gegenseitige behördliche Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch auf Ersuchen im Einzelfall.

Die Finanzbehörden haben steuerlich relevante Sachverhalte aufzuklären. Ihre Befugnisse sind jedoch auf das Inland beschränkt. Sind grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, können Beteiligte oder auskunftspflichtige Dritte, die im Ausland ansässig sind, von den Finanzbehörden nicht wie im Inland ansässige Beteiligte oder auskunftspflichtige Dritte zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die Finanzbehörden sind dann auf die Unterstützung ausländischer Behörden angewiesen. Fehlt die Bereitschaft anderer Staaten oder Gebiete, Unterstützung für Besteuerungszwecke zu gewähren, wird dadurch Steuerhinterziehung begünstigt oder gefördert. Die gegenseitige Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung für Besteuerungszwecke ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind.

Montserrat hat sich am 27. Februar 2002 gegenüber der OECD zur Akzeptanz der Grundsätze zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch verpflichtet. Mit der Unterzeichnung des Abkommens vom 28. Oktober 2011 ist Montserrat dieser Verpflichtung auch im Verhältnis zu Deutschland nachgekommen.

2. Die Gliederung des Abkommens

Inhalt, Aufbau und textliche Ausgestaltung des Abkommens entsprechen weitgehend dem OECD-Musterabkommen für den Auskunftsaustausch aus dem Jahr 2002. Das Abkommen berechtigt jede Vertragspartei, die andere Vertragspartei um Auskunft oder Informationen in einer konkreten Steuersache zu ersuchen, die Gegenstand einer Ermittlung oder Untersuchung ist. Auskünfte werden in jedem Verfahrensstadium erteilt, d. h. sowohl im Steuerfestsetzungsverfahren als auch im Strafverfahren.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Abkommens

Zu Artikel 1

Der Artikel umschreibt in allgemeiner Form das Ziel des Abkommens, gegenseitige Amts- und Rechtshilfe durch Informationsaustausch zu leisten. Der Informationsaustausch ist nicht auf Personen beschränkt, die im Gebiet einer Vertragspartei ansässig sind.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel bestimmt, dass eine Vertragspartei nicht verpflichtet ist, Auskünfte zu erteilen, über die ihre Behörden nicht verfügen und die sich auch nicht im Besitz einer Person im Hoheitsbereich dieser Vertragspartei befinden.

Zu Artikel 3

Absatz 1 bezeichnet die Steuern, für die das Abkommen gilt. Auf deutscher Seite sind dies die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer und Versicherungssteuer, einschließlich der auf diese Steuern erhobenen Zuschläge. Zu den Steuern im Sinne des Abkommens gehören nicht Zölle und Verbrauchsteuern.

Absatz 2 bestimmt, dass das Abkommen nach gesonderter Vereinbarung der Vertragsparteien auch für Steuern gleicher oder ähnlicher Art gilt, die nach der Unterzeichnung des Abkommens erhoben werden. Die Vertragsparteien informieren sich über bedeutende Steuerrechtsänderungen.

Zu Artikel 4

Absatz 1 definiert verschiedene, für die Anwendung des Abkommens grundlegende Begriffe.

Absatz 2 enthält die aus den Doppelbesteuerungsabkommen bekannte Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiäre Auslegungsquelle verweist.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel enthält die Bedingungen, unter denen Auskünfte und Informationen auf Ersuchen erteilt werden.

Absatz 1 bestimmt, dass sich die Vertragsparteien auf Ersuchen Auskünfte für die in Artikel 1 genannten Zwecke erteilen. Ein automatischer oder ein spontaner Auskunftsaustausch ist nicht Gegenstand des Abkommens. Um Auskünfte kann sowohl für Zwecke des Besteuerungsverfahrens als auch für Zwecke eines Strafverfahrens ersucht werden. Die Auskünfte sind unabhängig davon zu erteilen, ob im Falle eines Strafverfahrens das zugrunde liegende Verhalten des Steuerpflichtigen auch im ersuchten Staat eine Straftat darstellen würde, oder ob die ersuchte Vertragspartei die ersuchten Informationen für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

Nach Absatz 2 hat die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei, wenn sie nicht im Besitz der erbetenen Informationen ist, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Informationen zu beschaffen, auch wenn die ersuchte Vertragspartei die ersuchten Informationen für eigene steuerliche Zwecke nicht benötigt.

Nach Absatz 3 kann eine Vertragspartei auch darum ersuchen, die Auskünfte in Form von Zeugenaussagen oder beglaubigten Kopien zu erhalten.

Absatz 4 verpflichtet die Vertragsparteien, sicherzustellen, dass Bankinformationen und Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften und anderen Rechtsträgern stets zugänglich sind und damit auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können.

Ausgenommen hiervon sind Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf börsennotierte Gesellschaften oder öffentliche Investmentfonds oder -systeme. Die Aufzählung der Banken und anderen Institute und Personen gemäß Buchstabe a stellt keine abschließende

Aufzählung dar. Sie ist insbesondere nicht als eine Beschränkung der Befugnisse aus Absatz 1 zu verstehen.

Absatz 5 nennt die für ein Auskunftersuchen notwendigen Angaben und Erklärungen. Hierdurch soll die ersuchte Vertragspartei nicht nur in die Lage versetzt werden, die ersuchten Informationen einzuholen, sondern auch überprüfen zu können, dass die erbetenen Informationen tatsächlich für die Besteuerung voraussichtlich erheblich sind. Nummer 1 des Protokolls stellt klar, dass die Identität der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt, üblicherweise durch den Namen, aber auch durch andere hinreichend bestimmende Merkmale nachgewiesen werden kann.

Nach Absatz 6 unterrichtet die ersuchte Vertragspartei die ersuchende Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens über etwaige Mängel und ebenso für den Fall, dass das Ersuchen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang beantwortet werden kann oder die Auskunftserteilung verweigert wird.

Nach Absatz 7 bestätigt die ersuchte Behörde den Eingang des Ersuchens.

Zu Artikel 6

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, Vertreter einer Vertragspartei in den Hoheitsbereich der anderen Vertragspartei zum Zwecke der Befragung von Personen und der Prüfung von Unterlagen zu entsenden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei zulässig ist und die betroffenen Personen dem im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Die Entscheidung über das Ersuchen und darüber, welche Bedingungen und Voraussetzungen gegebenenfalls einzuhalten sind, obliegt ausschließlich der ersuchten Vertragspartei.

Darüber hinaus kann eine Vertragspartei entsprechend Absatz 2 darum ersuchen, dass Vertreter ihrer zuständigen Behörde bei einer Steuerprüfung in der ersuchten Vertragspartei anwesend sind. Über dieses Ersuchen entscheidet ebenfalls ausschließlich die ersuchte Vertragspartei.

Absatz 3 beschreibt das Verfahren für den Fall, dass einem Ersuchen nach Absatz 2 stattgegeben wird.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel bestimmt die Grenzen der Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Nach Absatz 1 ist die ersuchte Vertragspartei nicht verpflichtet, einem Ersuchen nachzukommen, das nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abkommens gestellt wurde, bei dem die ersuchende Vertragspartei nicht alle ihre eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die Informationen zu beschaffen, oder die Erteilung der Auskünfte der öffentlichen Ordnung der ersuchten Vertragspartei entgegenstehen würde.

Nach Absatz 2 besteht für eine Vertragspartei keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung, wenn die Informationen einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen oder die Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens darstellen würden. Allerdings erlauben Ersuchen um Bankauskünfte und um Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften und anderen Rechtsträgern

nicht schon als solche eine Auskunftsverweigerung unter Berufung auf ein Berufs- oder Geschäftsgeheimnis.

Absatz 3 regelt, dass ein Auskunftersuchen nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass die zugrunde liegende Steuerforderung streitig ist.

Absatz 4 legt fest, dass die Auskunftserteilung abgelehnt werden kann, wenn die ersuchende Vertragspartei im umgekehrten Fall die Auskünfte nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht erteilen könnte.

Die ersuchte Vertragspartei kann nach Absatz 5 ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Auskünfte der Anwendung von Vorschriften des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei dienen, die Bürger der ersuchten Vertragspartei diskriminieren.

Zu Artikel 8

Absatz 1 verpflichtet zur vertraulichen Behandlung empfangener und erteilter Auskünfte.

Nach Absatz 2 dürfen die übermittelten Informationen nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit den jeweiligen Maßnahmen nach Artikel 1 befasst sind. Die Auskünfte können jedoch in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentcheidung offengelegt werden.

Nach Absatz 3 dürfen die erlangten Informationen für andere als in Artikel 1 genannte Zwecke nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der ersuchten Vertragspartei verwendet werden.

Nach Absatz 4 dürfen die erteilten Auskünfte keinem anderen Hoheitsbereich, also anderen Staaten oder Gebieten, bekannt gegeben werden.

Nach Absatz 5 dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, soweit dies für die Durchführung des Abkommens erforderlich und nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei möglich ist. Ergänzende Bestimmungen zu der Übermittlung von personenbezogenen Daten enthält Nummer 2 des Protokolls zum Abkommen.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel regelt die Frage der Kosten, die einer Vertragspartei im Zusammenhang mit der Beschaffung von Informationen und der Erteilung von Auskünften entstehen. Nach Nummer 3 des Protokolls trägt die ersuchte Vertragspartei die regulären Kosten der Erledigung des Auskunftersuchens, außergewöhnliche Kosten die ersuchende Vertragspartei. Näheres bestimmt Nummer 3 des Protokolls.

Zu Artikel 10

Die Vertragsparteien ergreifen die zur Inkraftsetzung des Abkommens erforderlichen Maßnahmen.

Zu Artikel 11

Die Auskunftersuchen sind in englischer Sprache zu stellen.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, Schwierigkeiten oder Zweifel, die sich bei der

Durchführung oder Auslegung des Abkommens ergeben, einvernehmlich zu regeln. Darüber hinaus können sich die zuständigen Behörden auf Verfahren zur Durchführung der Artikel 5, 6 und 9 verständigen.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel weist auf das Protokoll als Bestandteil des Abkommens hin.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die erstmalige Anwendung des Abkommens. Nach Absatz 1 tritt das Abkommen einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Nach Absatz 2 ist eine Auskunftserteilung in Bezug auf das normale Besteuerungsverfahren für Veranlagungszeiträume möglich, die ab dem Inkrafttreten des

Abkommens beginnen. Soweit kein Veranlagungszeitraum besteht, erfolgt eine Auskunftserteilung nur für ab dem Inkrafttreten des Abkommens entstehende Steueransprüche.

Für Steuerstrafsachen werden Auskünfte ab dem Inkrafttreten des Abkommens erteilt.

Zu Artikel 15

Dieser Artikel regelt die Kündigung des Abkommens. Nach Absatz 1 kann jede Vertragspartei das Abkommen kündigen.

Absatz 2 bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens nach erfolgter Kündigung. Dieser ist der erste Tag des Monats, der nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Kündigung folgt.

Absatz 3 bestimmt, dass die Vertragsparteien auch im Falle einer Kündigung des Abkommens an die Geheimhaltungspflichten des Artikels 8 im Hinblick auf die erhaltenen Auskünfte gebunden bleiben.